

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-
Bundesamt



2

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg • Germany

Ministry of Infrastructure, Transport & Networks
General Secretariat of Transport
General Directorate of Road Safety
Directorate of Road Traffic
2 Anastaseos st & Tsigante st
101 91 Papagou
Griechenland

Your reference / your letter of:

Our reference:

Contact:

Mrs. Susanne Dahmke
Phone: +49 461 316-2268
Fax: +49 461 316-2854
E-Mail: susanne.dahmke@kba.de

Date: 19.09.2016

B!

TG 2/105
28.9.16

63057/7874
27/9/16

- | | | | |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> for your information | <input type="checkbox"/> please return | <input type="checkbox"/> price quotation | <input type="checkbox"/> please forward to |
| <input type="checkbox"/> for your comments | <input type="checkbox"/> please take action | <input checked="" type="checkbox"/> for further action | <input type="checkbox"/> for your files |
| <input checked="" type="checkbox"/> please check | <input type="checkbox"/> please participate | <input type="checkbox"/> please consult/phone | <input checked="" type="checkbox"/> Enclosures: |

Weiterleitung von einbehaltenen ausländischen Führerscheinen Forwarding of withdrawn foreign driving licences

Sehr geehrte Damen und Herren,
Dear Madam, Sir,

anbei erhalten Sie den von der Staatsanwaltschaft / Fahrerlaubnisbehörde einbehaltenen Führerschein.

Please find enclosed the driving licence which has been confiscated by the public prosecutor's office / the local driving licence authority.

Das Schreiben der Staatsanwaltschaft / Fahrerlaubnisbehörde füge ich ebenfalls bei.
The letter of the public prosecutor's office / the local driving licence authority is enclosed.

Mit freundlichen Grüßen
Yours sincerely

Im Auftrag
In order

Susanne Dahmke

Office Flensburg
Fördestraße 16
24944 Flensburg
Germany

Phone:
+49 461 316-0

Fax:
+49 461 316-1650 or -1495

E-Mail:
kba@kba.de

Internet:
www.kba.de

Account:
Deutsche Bundesbank, Filiale Kiel
Bank sort code: 210 000 00, Acc. No. 210 010 30
IBAN: DE42 2100 0000 0021 0010 30
BIC: MARKDEF1210

Fi



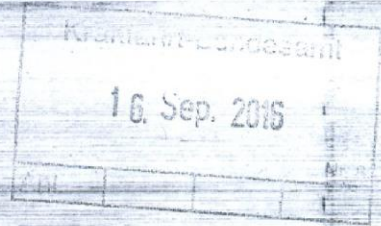
3

Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 64276 Darmstadt

Aktenzeichen: 8200 Js 11977/16

Kraftfahrt-Bundesamt
- Sachbearbeiter für EU- / EWR-Führerscheine -
24932 Flensburg

Bearbeiter/in: Jung
Durchwahl:
Fax:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:



-vertraulich behandeln-

Datum: 08.09.2016

Strafvollstreckungssache gegen S [REDACTED], geb. am 04.07.1991

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch rechtskräftige Entscheidung ergangen durch das Amtsgericht Bensheim am 12.08.2016 (AZ:55 Cs 8200 Js 11977/16)

wurde dem obengenannten Verurteilten die Fahrerlaubnis entzogen. Dies hat zur Wirkung, daß ihm das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, aberkannt ist. Zugleich wurden der Führerschein eingezogen und gemäß § 69 a StGB eine Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis verhängt.

Die Sperrfrist endet unter Berücksichtigung einer eventuellen vorläufigen Entziehung am (24.⁰⁰Uhr).

Es wird gebeten, den beiliegenden EU- / EWR-Führerschein gemäß § 69 b Abs. 2 StGB, Art. 8 Abs. 2, 3 der Richtlinie des europäischen Rates vom 29. Juli 1991 mit einer Mehrfertigung dieses Schreibens an die zuständige Stelle im Ausland weiterzuleiten.

Hochachtungsvoll

Jung
Rechtspflegerin
(Unterschrift, Amts-/Dienstbezeichnung)



Anlagen:

- 1 EU- / EWR-Führerschein
- 1 Mehrfertigung dieses Schreibens
- 1 Urteilsabschrift

Amtsgericht Bensheim

Wilhelmstraße 26
64625 Bensheim

Telefon: 06251 / 10 02 - 0
Telefax: 06251 / 10 02 - 33



Bensheim, den 12.8.16

Aktenzeichen: 8200 Js 11977/16

Herrn

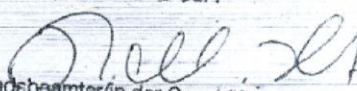
S. [REDACTED] s

D. [REDACTED]

64625 Bensheim

Rechtskräftig
seit 01. SEP. 2016

Bensheim, den 01. SEP. 2016


als Urkundebeamter/in der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Geburtsdatum und -ort: 04.07.1991 in Langenhagen
ledig, griechischer Staatsbürger und Gastronom

Verteidiger: Rechtsanwalt Klaus Kaczmaryk, Friedrich-Ebert-Str. 36, 64646 Heppenheim

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt klagt Sie an, am 05.02.2016 in Bensheim

sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor Sie zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung Ihrer Person, Ihres Fahrzeugs und der Art Ihrer Beteiligung durch Ihre Anwesenheit und durch Ihre Angabe, dass Sie an dem Unfall beteiligt waren, ermöglicht hatten.

Sie befuhren gegen 6:05 Uhr mit dem PKW, Kennzeichen K [REDACTED] 7, die Fehlheimer Straße Höhe Kreuzung Rodensteinstraße.

Hierbei ließen Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht.

Sie fuhren auf das Fahrzeug mit dem amtliches Kennzeichen HP K [REDACTED], welches an der dortigen Lichtzeichenanlage hielt, auf und verursachten dabei bedeutenden Fremdschaden.

Obwohl Sie den Unfall bemerkt hatten, verließen Sie mit dem Fahrzeug die Unfallstelle, ohne Ihren Pflichten zu genügen.

Vergehen, strafbar nach

§ 142 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches

§§ 69, 69 a des Strafgesetzbuches

Durch diese Tat haben Sie sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

5

102

Beweismittel

I. Ihre Angaben

II. Zeugen:

1. Ale [redacted] h, Bensheim
2. [redacted] htel, Bensheim

III. Urkunden:

Kostenvoranschlag Fa. Auto Schneider GmbH in Bensheim vom 05.02.2016

IV. Augenscheinsobjekte:

Lichtbilder

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen verhängt.
Die Höhe eines Tagessatzes wird auf 15 Euro festgesetzt.

Ferner wird Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen. Ihr Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von 6 Monat(en) darf keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.


.....
Richter(in)



Ausgefertigt

.....
Ort, Datum
.....

Dieses Dokument entspricht dem Original! Gescannt am 09.09.2016 durch Mandic, Elvira (Staatsanwaltschaft Darmstadt)

Rechtsbelehrung

1. Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem im Strafbefehl bezeichneten Amtsgericht in deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen.

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn der Einspruch nicht innerhalb dieser Frist beim Amtsgericht eingegangen ist. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Wird der Strafbefehl niedergelegt (zur Abholung bereitgelegt), so gilt der Tag der Niederlegung als der Tag der Zustellung. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Frist zur Einlegung des Einspruchs einzuhalten, so können Sie innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb der angegebenen Frist bei dem Gericht, das diesen Strafbefehl erlassen hat, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich anzubringen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen, d.h. Sie müssen innerhalb der Wochenfrist nicht nur den Wiedereinsetzungsantrag stellen, sondern auch Einspruch einlegen.

2. Nach rechtzeitigem Einspruch entscheidet das Amtsgericht über die Beschuldigung der Staatsanwaltschaft aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Strafbefehl enthaltenen Strafausspruch gebunden zu sein. Aufgrund der Hauptverhandlung kann daher die in diesem Strafbefehl vorgesehene Strafe auch erhöht, andere noch nicht festgesetzte Rechtsfolgen können verhängt werden. Das Gericht kann die Dauer einer Entziehung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbots verlängern oder bei Vorliegen der Voraussetzungen ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Sollten Sie Ihren Einspruch nur auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränken, kann das Gericht mit Ihrer sowie der Zustimmung Ihres Verteidigers* und der Staatsanwaltschaft auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. Dabei darf von der Festsetzung im Strafbefehl nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Gegen den Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig.

3. Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,- EUR übersteigt, bei dem unter Nr. 1 bezeichneten Amtsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich sofortige Beschwerde einlegen.

4. Ein im Strafbefehl ausgesprochenes Fahrverbot wird mit der Rechtskraft dieses Strafbefehls wirksam. Von diesem Zeitpunkt an dürfen Sie die unter das Fahrverbot fallenden Fahrzeugarten nicht mehr führen. Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tage an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen wird. Um die Dauer des Fahrverbots nicht zu verlängern, liegt es daher in Ihrem eigenen Interesse, dass Sie Ihren Führerschein unverzüglich der Staatsanwaltschaft – Abteilung Strafvollstreckung – abliefern oder übersenden. Andernfalls muss er beschlagnahmt werden. Zuwiderhandlungen gegen das Fahrverbot sind nach § 21 Straßenverkehrsgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe und mit der Einziehung des Kraftfahrzeugs bedroht.

5. Ist Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen und der Führerschein eingezogen worden, beginnt die Sperre mit der Rechtskraft dieses Strafbefehls. War die Fahrerlaubnis bereits vorläufig entzogen oder der Führerschein beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung, so wird auf die Sperrfrist die Zeit zwischen Erlass und Rechtskraft des Strafbefehls angerechnet. Nach Ablauf der Sperrfrist kann Ihnen die Verwaltungsbehörde (Führerscheinstelle), ohne dass sie dazu verpflichtet ist, auf Antrag eine neue Fahrerlaubnis erteilen und einen neuen Führerschein ausstellen.

Ersatzfreiheitsstrafe/Erzwingungshaft
An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe (§ 43 Strafgesetzbuch). Im Falle einer Geldbuße kann das Gericht Erzwingungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen anordnen (§ 96 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Führungszeugnis
Falls im Bundeszentralregister keine weitere Strafe eingetragen ist, wird eine Geldstrafe nur in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn sie mehr als 90 Tagessätze beträgt.

**Soweit in der Rechtsbelehrung neutrale oder männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.*

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden. Bitte leisten Sie Zahlungen erst nach Erhalt der gesonderten Kostenrechnung auf das dort genannte Konto unter Angabe des dort aufgeführten Kassenzeichens. Bei allen Einsprüchen und sonstigen Schreiben bitte ich, das im Strafbefehl angegebene Aktenzeichen und den Namen des Angeklagten anzugeben.

Hinweis zu den Verfahrenskosten:

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

1.	eine Gebühr	in Höhe von
a)	für die Festsetzung einer Geldstrafe	
	bis zu 180 Tagessätzen	70,- EUR
	von mehr als 180 Tagessätzen	140,- EUR
b)	für eine Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung zu einer Geldstrafe	gleiche Gebühr wie zu a)
c)	für die Entziehung der Fahrerlaubnis	35,- EUR

2. Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind; und zwar in Höhe von circa _____ EUR. Dazu zählen unter anderem insbesondere die Beträge (Entschädigungen, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeugen, Dolmetscher und an Sachverständige - zum Beispiel für eine Blutuntersuchung - gezahlt worden sind, und die Postgebühren für alle erforderlichen Zustellungen.

Dieses Dokument entspricht dem Original Gesamtamt am 09.09.2016 durch Mandat. EMVA (Staatsanwaltschaft Darmstadt)